

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Albertusstraße
von : Magnusstraße
bis : Friesenstraße
Stadtteil : Altstadt/Nord
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der vorhandene Mischwasserkanal ist aufgrund der von den StEB bei einer Kameradurchführung festgestellten Schäden und nach Ablauf der wirtschaftlichen Liegedauer (Baujahr 1888) verschlissen.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Herstellung des Mischwasserkanals (Fiktivkosten):	347.400,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46% an den Kanalbaukosten:	159.800,00 EUR
Zuzüglich Kosten für die Straßenabläufe:	7.600,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:	167.400,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptgeschäftsstraße (60%):

100.500,00 EUR

Die Albertusstraße ist als Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da in der Straße die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

100.500,00 EUR : 2.892 m² = rd. 34,80 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im März 2019 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Adamstraße
von : Augustastraße
bis : Brückenstraße
Stadtteil : Rodenkirchen
Stadtbezirk : 2

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Fahrbahn der Adamstraße zwischen Augustastraße und Brückenstraße ist über 60 Jahre alt und befindet sich in einem schlechten Zustand. Sie weist alters- und nutzungsbedingt zahlreiche Schäden in Form von Rissen, Schlaglöchern und Flickstellen auf. Zudem fehlt eine regelkonforme Asphalttragschicht. Insgesamt besteht dringender Sanierungsbedarf.

Baulich hergestellte Parkflächen sind in der Anlage nicht vorhanden, geparkt wird halbseitig auf Gehweg und Fahrbahn. Die für ein Parken bisher nicht ausgestatteten Gehwegbereiche werden mit einem dafür geeigneten Belag als halbseitiger Parkstreifen gepflastert und mit Tiefborden versehen.

Von der Baumaßnahme sind auch die Gehwege betroffen. Nach derzeitiger Einschätzung wird jedoch ein überwiegender Austausch der Tragschicht nicht erforderlich sein, so dass sich die Arbeiten an den Gehwegen voraussichtlich auf einen Plattenaustausch beschränken werden. Eine derartige nur einlagige Baumaßnahme ist als Instandsetzungsmaßnahme zu bewerten und als solche nicht beitragsfähig.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und in Teilbereichen auf Schottertragschicht, Erneuerung der Bordsteine und der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Herstellung eines halbseitigen Parkstreifens durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Tiefborden.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Fahrbahn:	91.400,00 EUR
Parkflächen:	11.600,00 EUR
Summe:	103.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70%):

72.100,00 EUR

Die Adamstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Einbahnstraße innerhalb einer Tempo-30-Zone. Durch die Beschilderung (Durchfahrt verboten, Anlieger frei) an der Brückenstraße ist sie auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

72.100,00 EUR : 10.041 m² = rd. 7,20 EUR

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Birkenfelder Straße
von : Guldenbachstraße
bis : Guldenbachstraße
Stadtteil : Sülz
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage bestand aus 6 vor 1970 erstellten Peitschenmasten und 6 Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die alte Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 7 Normmasten, Nennhöhe 6 m mit Kofferleuchten vom Typ Iridium unter Beibehaltung der 6 im Jahr 2014 installierten Kofferleuchten ersetzt.

Die Sanierung der Straßenbeleuchtung erfolgte aus Kapazitätsgründen in zwei Schritten. Zunächst wurden bereits in 2014 die alten Langfeldleuchten durch Kofferleuchten vom Typ Iridium ersetzt. Bereits dadurch verbesserte sich die Ausleuchtung der Verkehrsflächen. In einem zweiten Schritt wurden in 2018 die alten Peitschenmasten gegen Normmasten getauscht. Sechs Kofferleuchten wurden dabei weiterverwendet. Die für die provisorische Montage der neuen Kofferleuchten an den alten Masten zusätzlich angefallenen Kosten sind nicht beitragsfähig. Die Beitragspflichtigen werden somit nur mit den Beiträgen belastet, die bei einer zeitgleichen Erneuerung von Masten und Leuchten anfallen würden.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus: 21.171,37 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

14.819,96 EUR

Die Birkenfelder Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Ringstraße, die an der Guldenbachstraße beginnt und endet. Da von der Birkenfelder Straße selbst keine Straßen abgehen, dient sie ausschließlich der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

14.819,96 EUR : 11.904 m² = rd. 1,30 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits in 2014 mit dem Austausch der Leuchten begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Meisenweg
von : Pirolweg
bis : Stieglitzweg/Grasmückenweg
Stadtteil : Vogelsang
Stadtbezirk : 4

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist mindestens 48 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Leuchten werden demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Kofferleuchten vom Typ Iridium NT ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 61.200,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

30.600,00 EUR

Der Meisenweg ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Innerhalb des Wohnviertels südlich der Vogelsanger Straße übernimmt der Meisenweg eine Verteilfunktion von und zu den Anliegerstraßen, die von ihm abzweigen. Er ist in diesem Abschnitt daher auch deutlich breiter ausgebaut. Seine Verkehrsfunktion geht über die einer reinen Anliegerstraße hinaus.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

30.600,00 EUR : 34.963 m² = rd. 0,90 EUR

Mit den Arbeiten wurde im Februar 2019 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.02.2019 in Kraft.

Anlage 6

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Chrysanthemenweg – Wohnweg
von : Chrysanthemenweg – Hauptzug
bis : Kreisverkehr Neusser Landstraße/Oranjehofstraße bzw. Dahlienweg
Stadtteil : Seeberg
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Befestigung des Wohnweges war rd. 50 Jahre alt und bestand zwischen Haus-Nr. 4 und Haus-Nr. 24 aus Asphalt und ansonsten aus Betonplatten. Die Asphaltbefestigung wies zahlreiche Schäden in Form von Unebenheiten und Rissen auf. Daher hat die Bezirksvertretung Chorweiler in ihrer Sitzung am 08.06.2017 die Verwaltung aufgefordert, die Befestigung des Weges grundlegend zu erneuern. Auch der Plattenbelag war altersbedingt schadhaft, insbesondere die im Weg vorhandenen Stufen wiesen erhebliche Mängel auf, zudem waren sie nicht barrierefrei.

Im Rahmen einer Unterhaltungsmaßnahme vor 4 Jahren wurden zunächst die Stufen vor Haus-Nr. 30 beseitigt und der Plattenbelag dort ersetzt. Im Mai/Juni 2017 wurde im südlichen Bereich ein weiterer Teil der Wohnwegbefestigung erneuert und die Treppenstufen zum Kreisverkehr neu gestaltet und mit einem Geländer versehen, sodass diese auch von mobilitätseingeschränkten Personen besser genutzt werden können. Schließlich wurde im Mai/Juni 2018 die Befestigung des restlichen Wohnweges mehrlagig erneuert, sodass der gesamte Chrysanthemenweg – Wohnweg heute einen neuen Plattenbelag aufweist.

Da die Oberflächenbefestigung des Weges mehrlagig erneuert wurde, handelt es sich um eine straßenbaubeitragspflichtige Maßnahme.

Maßnahme:

Erneuerung der Wohnwegbefestigung von Chrysanthemenweg – Hauptzug bis Kreisverkehr bzw. bis Höhe Haus-Nr. 28 durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht, Umbau von Straßenabläufen sowie Herstellung einer Treppenanlage am Kreisverkehr.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht abschließend feststehen): 103.500,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart
selbstständiger Gehweg (70 %):
72.500,00 EUR

Der Chrysanthemenweg – Wohnweg ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um einen unbefahrbaren rund 340 m langen Wohnweg, der den angrenzenden Grundstücken beitragsrelevante Vorteile vermittelt. Die Hauseingänge dieser Grundstücke sind fast ausnahmslos zum Wohnweg hin ausgerichtet.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):
72.500,00 EUR : 12.700 m² = rd. 5,80 EUR

Mit den beitragspflichtigen Arbeiten wurde im Mai 2017 begonnen. Bezogen auf diese Maßnahme tritt die Satzung daher rückwirkend zum 01.05.2017 in Kraft.

Anlage 7

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Gotenstraße
von : Talweg
bis : Frankenstraße
Stadtteil : Gremberghoven
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Fahrbahn und die asphaltierten Gehwege sind ca. 55 Jahre alt und befinden sich in einem schlechten Zustand. Sie weisen alters- und nutzungsbedingt zahlreiche Schäden in Form von großflächigen Rissen und aufgeplatzten Oberflächen auf, die zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Auch sind zahlreiche Flickstellen mit Asphalt zu erkennen. Die Straße besitzt keine ausreichende Trag- und Frostschuttschicht.

Es liegen Bürgerbeschwerden vor. Insgesamt besteht dringender Sanierungsbedarf.

Die verschlissene Straße wird in Form einer Mischverkehrsfläche andersartig erneuert.

vorgesehene Maßnahme:

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht.

Kosten des Ausbaus (geschätzt) 320.700,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

225.000,00 EUR

Die Gotenstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie wird zukünftig verkehrsberuhigt als Mischverkehrsfläche ausgebaut werden. Von ihr zweigen keine Straßen ab, so dass die Gotenstraße vorrangig der Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke dient. Eine besondere Verteil- oder Verbindungsfunktion kommt ihr nicht zu.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

225.000,00 EUR : 15.322 m² = rd. 14,70 EUR

Anlage 8

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Am Hirschsprung
von : Am Wildwechsel
bis : Brücker Mauspfad
Stadtteil : Brück
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten und ist über 48 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die Peitschenmasten werden daher demontiert und durch 6 m hohe Normmasten (teilweise mit Auslegern) mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

Zwei bereits vorhandene Normmaste bleiben erhalten und werden ebenfalls mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED bestückt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtköpfe.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 38.100,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

26.700,00 EUR

Die Straße Am Hirschsprung ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone und ist durch eine entsprechende Beschilderung für Kraftfahrzeuge auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

26.700,00 EUR : 37.180 m² = rd. 0,70 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Januar 2019 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlage 9

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Grevenstraße
von : Buchheimer Weg
bis : Buchheimer Weg
Stadtteil : Ostheim
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die ca. 60 Jahre alte Fahrbahn war in Asphaltbauweise hergestellt. Sie befand sich insgesamt in einem schlechten Zustand und wies durch zahlreiche Aufbrüche und Flickstellen sowie Rissbildung Schäden auf. Weitere Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen wären nicht weiter zielführend gewesen. Daher musste die Fahrbahn erneuert werden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Herstellung einer Rinnenführung, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt) 242.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70%):

169.400,00 EUR

Die Grevenstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Ringstraße, die am Buchheimer Weg beginnt und endet. Damit dient sie ganz überwiegend der Erschließung der unmittelbar angrenzenden bzw. über Wohnwege verbundenen Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

169.400,00 EUR : 37.009 m² = rd. 4,60 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Januar 2019 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlage 10

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Johann-Mayer-Straße
von : Platzfläche Kalker Hauptstraße bei Robertstr. 3
bis : Rolshover Straße
Stadtteil : Kalk
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist weit über 40 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 16.100,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

11.300,00 EUR

Die Johann-Mayer-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie hat in dem Quartier nur eine geringe Verbindungsfunktion und dient ganz überwiegend der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke. Die Geschwindigkeit ist auf Tempo 30 reduziert.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

11.300,00 EUR : 3.964 m² = rd. 2,90 EUR

Mit den Arbeiten wurde im Dezember 2018 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2018 in Kraft.

Anlage 11

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Clostermannstraße
von : Elisabeth-Breuer-Straße
bis : Montanusstraße
Stadtteil : Köln-Mülheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten, war über 45 Jahre alt und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die Anlage sanierungsbedürftig.

Die alten Straßenleuchten wurden demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

11.400,00 EUR

Die Clostermannstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Die Clostermannstraße ist eine Einbahnstraße. Der Verkehr innerhalb des Viertels fließt über die östlich gelegene Montanusstraße (Haupterschließungsstraße), so dass der Clostermannstraße nur eine geringe Verbindungsfunktion zukommt und sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

13.400,00 EUR : 14.491 m² = rd. 0,90 EUR

Mit den Arbeiten wurde im November 2018 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2018 in Kraft.

Anlage 12

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Wichheimer Straße
von : Bergisch Gladbacher Straße
bis : Stegwiese
Stadtteil : Buchheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 48 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Leuchten werden demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt. Darüber hinaus werden zwei zusätzliche Leuchtstellen am Fußgängerüberweg vor Haus Nr. 54 installiert.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 21.400,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

10.700,00 EUR

Die Wichheimer Straße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient sie auch der Verbindung des südlich gelegenen Wohngebietes mit der Bergisch Gladbacher Straße.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

10.700,00 EUR : 23.851 m² = rd. 0,50 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im März 2019 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

Anlage 13 (zu § 2)

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Wilhelmstraße
von : Auguststraße
bis : Kempener Straße
Stadtteil : Nippes
Stadtbezirk : 5

Die Wilhelmstraße ist mit der Erneuerung der Gehwege Gegenstand von § 1 Ziffer 2 der 233. KAG-Maßnahmensatzung. Darin wurde die Anlage als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung eingestuft. Begründet wurde dies seinerzeit damit, dass die Wilhelmstraße in dem Wohngebiet aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung (Tempo-30-Zone und Einbahnstraße mit verkehrsberuhigender Fahrbahn-Aufpflasterung) nur eine geringe Verbindungsfunktion habe und überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke diene.

In dem der Beitragserhebung vorgeschalteten Anhörungsverfahren wurde von den Beitragspflichtigen die Einstufung als Anliegerstraße beanstandet. Vorgetragen wurde u.a. eine hohe Verkehrsbelastung aufgrund des vom Wochenmarkt auf dem benachbarten Wilhelmplatz ausgelösten intensiven Liefer-, Lade- und Besucherverkehrs.

Tatsächlich wurde bei der vorgeschlagenen Einstufung als Anliegerstraße nicht angemessen berücksichtigt, dass der Wochenmarkt auf dem Wilhelmplatz an jedem Werktag stattfindet und sowohl dessen Besucher als auch die Marktbesucher für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Wilhelmstraße sorgen. Da der Wilhelmplatz außerhalb des hier in Rede stehenden Straßenabschnittes liegt und als öffentliche Verkehrsfläche zudem auch nicht einen Teil des beitragsfähigen Aufwandes auf sich ziehen könnte, erscheint eine Einstufung der Wilhelmstraße von Auguststraße bis Kempener Straße als Anliegerstraße als nicht zutreffend und angemessen.

Die erneute Prüfung der Sachlage führt somit zu der Erkenntnis, dass die Wilhelmstraße nicht als Anliegerstraße, sondern als HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen ist.

Der Anteil der Anlieger an den Ausbaurkosten reduziert sich damit von 70 % auf 65 %. Für die Erneuerung des Gehweges sinkt damit der durchschnittliche Anliegeranteil von zuvor 8,79 EUR/m² Anliegergrundstücksfläche auf 8,16 EUR/m².

Die Satzungsänderung erfolgt rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung.

Anlage 14 (zu § 3)

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Piusstraße
von : Vogelsanger Straße
bis : Weinsbergstraße
Stadtteil : Ehrenfeld
Stadtbezirk : 4

§ 1 Ziffer 4 der 267. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Piusstraße neben der Erneuerung der Parkflächen auch die Erneuerung der Fahrbahn unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen von der Vogelsanger Straße bis ca. 30 m nördlich der Weinsbergstraße vor.

Die Arbeiten in der Piusstraße wurden Ende November 2018 abgeschlossen.

Bei den Aufbrucharbeiten für die Erneuerung der Fahrbahn wurde festgestellt, dass unter den Aufpflasterungen eine ungeeignete Tragschicht vorhanden war und die Randeinfassungen lediglich aus einem Gussasphaltstreifen auf altem Natursteinpflaster bestand. Daher war es aus technischer Sicht nicht möglich, die Aufpflasterungen zu erhalten, weshalb diese im Zuge der Fahrbahnerneuerung entfernt und wie der Rest der Fahrbahn niveaugleich asphaltiert wurden.

Mit der Satzungsänderung wird der Maßnahmentext rückwirkend zum ursprünglichen Inkrafttreten an den tatsächlich erfolgten Ausbau angepasst.